

Die Rolle der Umweltschutzanwaltschaften in naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren



Gishild Schaufler, 20.03.2024

Die Rolle der Umweltanwaltschaften im Naturschutzverfahren

- Inhalt
 - Geschichte der Umweltanwaltschaften
 - Zielsetzung & Aufgaben
 - Rolle im naturschutzrechtlichen Verfahren
 - Aktuelle Notwendigkeit – Braucht die Natur eine Stimme?

Umweltanwaltschaften

- Geschichte
 - 1970er/1980er Bürgerproteste
 - Wirtschaftswachstum nach dem 2. WK
 - auch negative Folgen wurden sichtbar
 - AKW Zwentendorf
 - WKW Hainburg
 - seither einige Verbesserungen, aber auch gleiche Themen
 - Bodenverbrauch
 - Umweltschutz
 - öffentliches Interesse
 - von Amts wegen wahrzunehmen



Foto: T. Karlowski



Foto: I. Tichelmann



Foto: I. Tichelmann

Umweltanwaltschaften

- Geschichte

- Natur nicht rechtsfähig, nicht prozessfähig
 - kein Subjekt, nur Schutzobjekt
 - Eigenrechte der Natur? Vertreter? (1990er)
 - amtswegig wahrzunehmende Interessen
 - Bescheide, die Naturzerstörung bewilligten, waren nicht überprüfbar
 - wo kein Kläger, da kein Richter
 - Notwendigkeit eines Gegengewichts zu den wirtschaftlichen Interessen
 - Verfahrensgleichheit durch Stimme der Natur, Beteiligung und Kontrolle
 - Kuratorenlösung: Einführung der Umweltanwälte als Organpartei zur Wahrnehmung der Interessen der Natur und um Bürgerproteste abzufangen



Quellen: Hofer 1997, Weber 2007 (beide jeweils in Salzburger Jahrbuch für Politik), Wagner et al. 2022 (Eigenrechtsfähigkeit der Natur), umweltanwaltschaft.gv.at (Umweltanwaltschaften Österreichs)

Umweltanwaltschaften

- Geschichte
 - Einrichtung der Landes-Umweltanwaltschaften (LUA)
 - 1985 Niederösterreich
 - 1987 Salzburg
 - 1988 Steiermark
 - 1990 Oberösterreich
 - 1990 Tirol
 - 1993 Wien
 - 2003 Burgenland
 - 1982/1997 Vorarlberg
(Naturschutzanwalt)
 - 1953/2005 Kärnten
Naturschutzbeirat
(Umweltanwalt als Kollegialorgan)

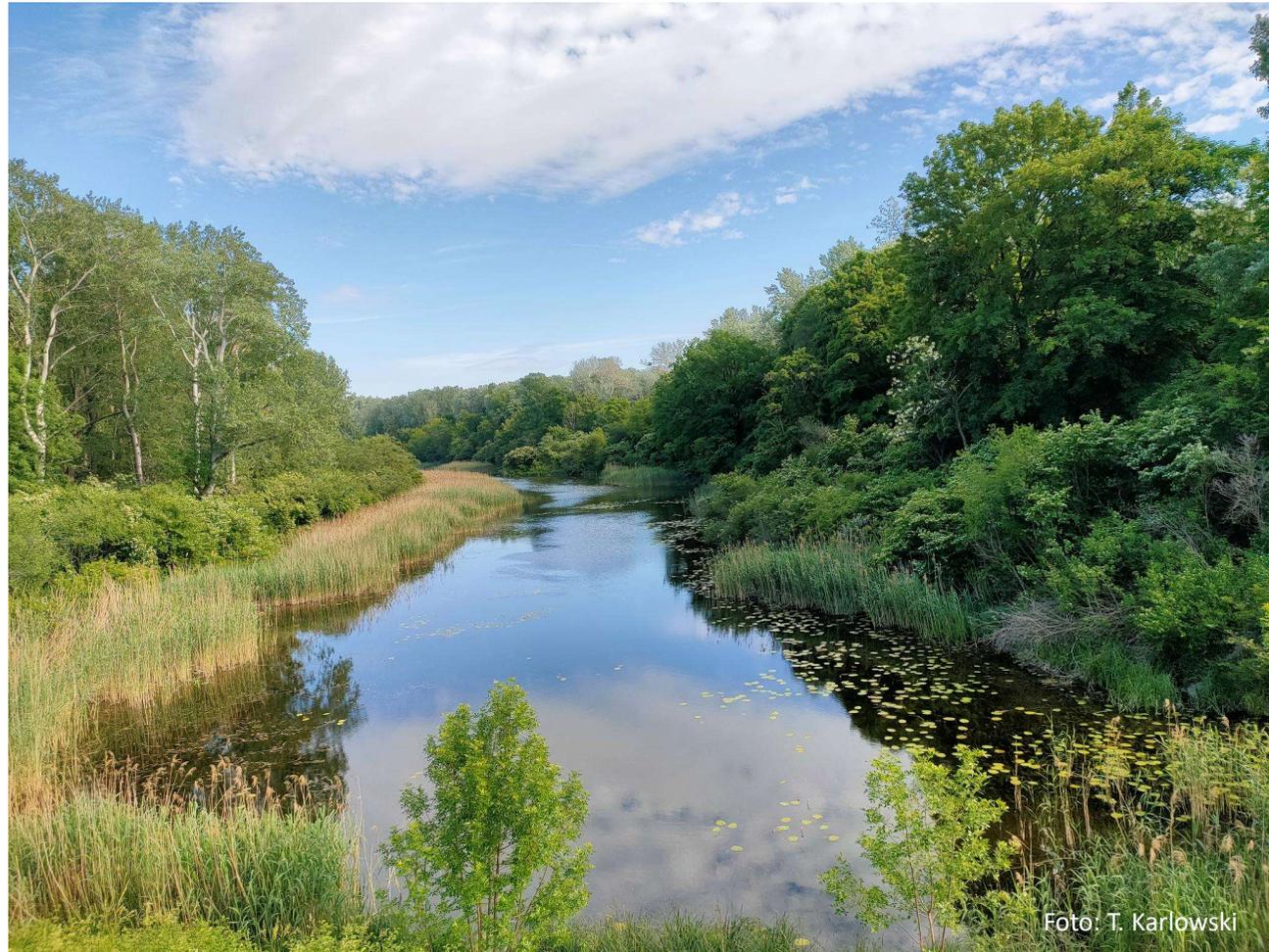


Foto: T. Karlowski

Umweltanwaltschaften

- Zielsetzung
 - landesgesetzlich geregelt in LUA-, Umweltschutz- bzw. Naturschutzgesetzen
 - Sbg LUA-G & Bgld L-UAG
 - NÖ, Oö & Wiener Umweltschutzgesetz, StESUG
 - K-NSG, TNSchG, Vbg Gesetz über Natur und Landschaftsentwicklung
 - Bewahrung der
 - Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen
 - biologischen Vielfalt, des Naturhaushalts, der Landschaft
 - Vermeidung, Verminderung, Verbesserung von
 - schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt
 - Beeinträchtigungen von Landschaft und Naturhaushalt

§ 1 Sbg. LUA-G:

Die Einrichtung der Salzburger

Landesumweltschutzbehörde ... erfolgt mit folgender Zielsetzung:

1. Bewahrung der **natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen**;
2. Vermeidung von **schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt** (zB durch die Beeinträchtigung der Luft, des Wassers, des Bodens oder durch Lärm) und Verminderung von bestehenden solchen Einwirkungen;
3. Vermeidung von Beeinträchtigungen des **Landschaftsbildes** oder des **Naturhaushalts** und Verbesserung bestehender Beeinträchtigungen.

§ 1 Bgld. L-UAG:

Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde wird zum Schutz der Umwelt eingerichtet. Dieses Ziel soll durch die Bewahrung und Verbesserung

1. der **Umwelt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen**;
2. der **biologischen Vielfalt** und des **Naturhaushalts** sowie
3. der **Kultur- und Naturlandschaft** erreicht werden.

§ 36 (7) TNSchG:

Der Landesumweltschutzanwalt bzw. dem Landesumweltschutzbeauftragten obliegt die Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1. Sie (Er) hat weiters jedermann auf Verlangen in den Angelegenheiten des Naturschutzes zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Sie (Er) kann der Öffentlichkeit in diesem Rahmen weiters selbstständig Informationen zur Verfügung stellen.

Umweltanwaltschaften

- Zielsetzung

- Schutz von Umwelt und Natur als Ziel
- Berücksichtigung anderer Interessen (Bgld, NÖ, OÖ, Stmk, Tirol, Sbg)
 - nicht kurzfristige betriebswirtschaftliche Interessen, sondern Berücksichtigung bzw. Aufzeigen langfristiger Aspekte nachhaltigen, naturverträglichen Wirtschaftens, Aufzeigen von Alternativen, Umgang mit Ressourcen (Weber 2007)
 - Kritik an Selbstzensur, Missverständnis der Rollen (Wagner et al. 2022)
 - nicht im Sinne der Konterkarierung der Zielsetzung zu verstehen
 - soweit wie möglich bzw. unter größtmöglicher Schonung
 - nach den Erfordernissen der Hintanhaltung erheblicher und dauernder Schädigungen der Natur und Umwelt
 - Begründung von Anträgen
 - siehe Verfahrensstatistik (> 95% Bewilligungen nicht beeinsprucht)

§ 5 (1) Oö. Umweltschutzgesetz:

....

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat bei der Ausübung ihrer Parteistellung auf andere, insbesondere **sonstige öffentliche Interessen soweit wie möglich Rücksicht** zu nehmen. Sie hat ihre Parteistellung objektiv und unabhängig von den Parteien und vom beantragten Gesamtziel oder Ergebnis des Verfahrens sowie nach den **Erfordernissen der Hintanhaltung erheblicher und dauernder Schädigungen der Umwelt**, jedoch unter **größtmöglicher Schonung anderer Interessen**, auszuüben und **ihre Anbringen** gegenüber der Behörde zu **begründen**.

§ 5 (2) NÖ Umweltschutzgesetz:

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat bei Ausübung ihrer Parteistellung im Interesse des Umweltschutzes auf andere, insbesondere **wirtschaftliche Interessen soweit wie möglich Rücksicht** zu nehmen. Sie hat ihre Parteienrechte nach den **Erfordernissen der Hintanhaltung erheblicher und dauernder Schädigungen der Umwelt**, jedoch unter **größtmöglicher Schonung anderer Interessen**, auszuüben und ihre **Anträge** gegenüber der Behörde zu **begründen**.

§ 7 (4) Sbg LUA-G:

Die Landesumweltanwaltschaft hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch auf andere, zB **wirtschaftliche Interessen Bedacht** zu nehmen. Sie hat ihre Verfahrensrechte nach den **Erfordernissen der Hintanhaltung erheblicher oder dauernder Schädigungen der Natur und Umwelt**, jedoch unter **größtmöglicher Schonung anderer Interessen** auszuüben.

Umweltanwaltschaften

- Aufgaben

- Teilnahme an Verwaltungsverfahren
 - Parteistellung nach § 8 AVG
 - Schwerpunkt Naturschutzverfahren (aufgrund der zuerkannten Parteistellungen)
 - AWG, UVP-G (Bundesrecht)

- sonstige

- Mitwirkung an der Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen
- Beratung des Landes und der Gemeinden sowie Mitarbeit in Beiräten
- Zusammenarbeit mit der Wissenschaft
- Beratung, Information der Bevölkerung; Unterstützung, Vermittlung in Konfliktfällen
- Anregung zur besseren Gestaltung der Umwelt, für Behebung von Missständen
- Tätigkeitsbericht



Rolle im Naturschutzverfahren

- Formalpartei – als Stimme der Umwelt
 - Interessenvertretung von Natur und Umwelt im Verfahren (öffentliches Interesse)
 - Naturschutzinteressen kollidieren sehr oft mit anderen Interessen
 - Natur wird in ihrem Wert verkannt, braucht einen Vertreter
 - für Verfahrensgleichheit aufgrund Mehrparteien-Verfahren vs. Einparteien-Verfahren
 - Antragsteller vertritt seine Interessen & LUA die Natur- und Umweltschutzinteressen
 - Begründungspflicht (Schulev-Steindl & Romirer, 2020)
 - Durchsetzungsrechte auf beiden Seiten notwendig für Gleichgewicht
 - auf Grundlage der Gesetze, des gesetzlichen Auftrags
 - aus rein fachlich-sachlicher Perspektive, objektiv, ohne Eigeninteressen



Foto: G. Schaufler

§ 58 (2) AVG:
Bescheide sind zu begründen,
wenn dem Standpunkt der
Partei nicht vollinhaltlich
Rechnung getragen oder **über**
Einwendungen oder Anträge
von Beteiligten abgesprochen
wird.

Rolle im Naturschutzverfahren

- Formalpartei – als Stimme der Umwelt
- Parteistellung
 - Großteil der Parteistellungen im Naturschutzverfahren (Maßnahmen, Gebiete, Bsp.)
 - aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen
 - sonstige: ausgewählte Bauverfahren, UVP-G, AWG (aber auch hier meist gesetzlich beschränkt auf Naturschutz)
 - im Rahmen von behördlichen Bewilligungsverfahren
 - nach Zielsetzung des Schutzes und der Bewahrung von Naturhaushalt, biologischer Vielfalt und Landschaft
 - dabei geht es um die Einhaltung der bestehenden Gesetze und nicht darum, alles zu verhindern



Rolle im Naturschutzverfahren

- Formalpartei – als Stimme der Umwelt
- vielfältiger Druck auf Fläche steigt weiterhin
 - viele Nutzungsinteressen, alle brauchen Platz
 - Bauwirtschaft, Verkehr, Industrie, Tourismus, Freizeitnutzung, Land- & Forstwirtschaft, Energieerzeugung, Rohstoffabbau, u.v.m.
- Grenzen und gegenseitige Abhängigkeiten
 - Konkurrenz um Fläche: Lebensraum von Arten und Mensch, nimmt bereits viel ein, gefährdet sich selbst
 - Bodenverbrauch: 11,3 ha/d (UBA), ~ ½ versiegelt
- Ökosystem und Gleichgewicht
 - Etablierung über Jahrtausenden, Fundament bisher stabil
 - Metapher des Turms



Fotos: G. Schauffler

Rolle im Naturschutzverfahren

- Formalpartei – als Stimme der Umwelt
- Parteistellung
 - Suche nach naturschonenderer und nachhaltigerer Lösung
 - naturverträglichere Projektlösungen in Verfahren
 - Verhandlungen, entsprechende Alternativvorschläge und Kompromisslösungen in erster Instanz
 - aber auch gegen nicht naturverträgliche Vorhaben (Abwägung, Gründe)
 - räumliche Lage, ökologische Sensibilität des Standortes & Ausmaß der Beeinträchtigung
 - Einklagbarkeit der Einhaltung des Naturschutzes
 - Ökologisierung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen (Hofer, 1997)

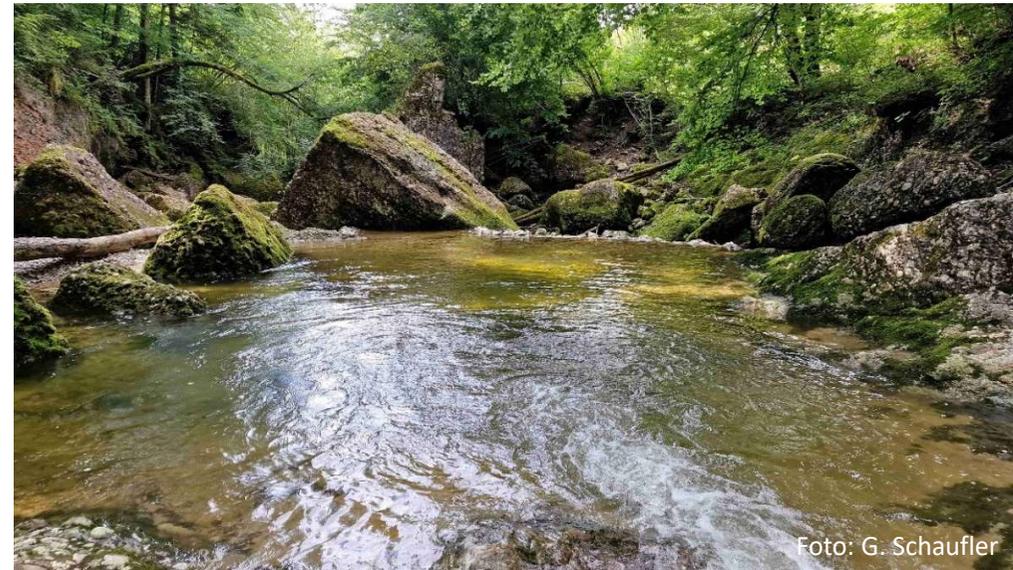


Foto: G. Schaufler

Rolle im Naturschutzverfahren

- Verfahrensstatistik vs. behauptete Verhinderungen
 - mehrere 100 bis 1.000 / a (Sbg. 700-800)
 - Bewilligung vs. Versagungen ~ 97:1% (ZW ~ 2%)
(Verfahren in Sbg. mit LUA-P, die bis zum Bescheid gehen)
 - Beschwerden: <5% (Sbg. <3% bzw. <2%); Revisionen: <1%
- Stellungnahmen, Präklusionsfristen vs. Verzögerungen
 - in der Regel 2 Wochen (Sbg.)
- Beschwerden, Revisionen
 - 4 Wochen bzw. 6 Wochen (VwGVG, VwGG, B-VG)
 - in > 50% geht es nicht um Verhinderung, sondern um naturschonendere Ausführungen bzw. Kompensation
 - Verbesserungen für Natur erreicht vor VwG > 80% (Sbg.)
 - gesetzliche Grundlage, Abwägung

§ 42 (1) AVG:

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde** oder **während der Verhandlung Einwendungen** erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

§ 55 Sbg. (2) NSchG:

Der Landesumweltanwaltschaft kommt in folgenden Verfahren keine Parteistellung zu: ...
3. in Verfahren, in denen **keine mündliche Verhandlung** stattgefunden hat, wenn der Landesumweltanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gegeben worden ist und sie **nicht innerhalb** einer von der Behörde angemessen zu bestimmenden **Frist schriftlich Stellung nimmt**. Die Dauer dieser Frist darf **zwei Wochen** nicht unterschreiten;

Rolle im Naturschutzverfahren

- Verhältnis zu NGOs – Aarhus-Parteien
 - wichtige Tätigkeit von Vereinen, Privatinitiativen, Ehrenamt
 - gegenseitige Ergänzung, aber kein Ersatz
- Formalpartei LUA
 - staatlich eingerichtet, keine NGO, keine Aarhus-Partei
 - nicht auf EU-Recht beschränkt
 - institutionalisierte Vertretung der Natur seit > 30 Jahren
 - öffentliche Aufgabe, staatliche Verantwortung
 - überparteilich, weisungsfrei, unabhängig (auch von Spenden oder Medienwirksamkeit)
 - finanzielle und personelle Ressourcen, Expertise
 - konsequente flächendeckende Teilnahme an regional jährlich hunderten Verfahren
 - Kontinuität und Sachlichkeit, Vertretung nicht dem Zufall überlassen (< 10%)



Rolle im Naturschutzverfahren

- Verhältnis zur Behörde

- LUA ist Formalpartei, keine Behörde
 - keine Entscheidung über Bewilligung
- LUA Rolle als Anwältin zur Herstellung der Prozessstadien im Naturschutzrecht (Weber, 2007)
 - wie andere Anwaltschaften (andere Blickwinkel)
 - Vertretung von Naturschutzinteressen durch professionelle Umweltschützer führt zu mehr Gleichgewicht im Verfahren durch Gegengewicht gegenüber Parteien (Antragstellern), die Umwelteingriffe realisieren wollen (ausbalanciertes System)
 - setzt die Behörde viel stärker in die Position des unabhängigen „Judex“ und „führt ihn aus dem Dilemma des Inquisitionsverfahrens“ heraus (Weber, 2007)
 - Partner eines kommunikativen Prozesses, die die Entscheidungsgrundlagen erweitern und rationalisieren helfen (Weber, 2007)
- klare Trennung der Rollen



Rolle im Naturschutzverfahren

- Verhältnis zu den ASV (Amtssachverständigen)
 - LUA ist Formalpartei, kein ASV
- naturschutzfachlicher ASV / Vertretung der Natur?
 - in fachlicher Begutachtung frei
 - an Beauftragung und Fragen der Behörde gebunden
 - Beantwortung von Fachfragen, nicht Rechtsfragen
 - keine Durchsetzungsmöglichkeit bei Übergehen seines Gutachtens
 - Unvereinbarkeit der Stellung eines objektiven Sachverständigen mit jener einer Amtspartei
 - Aufhebung der Berufungsbefugnis (OÖ): VfGH 01.12.2000, G88/00
 - Stellung eines – im Konflikt zwischen Privatinteressen und Interessen des Naturschutzes – objektiven Sachverständigen ist daher mit der Stellung einer Amtspartei nicht vereinbar



Rolle im Naturschutzverfahren

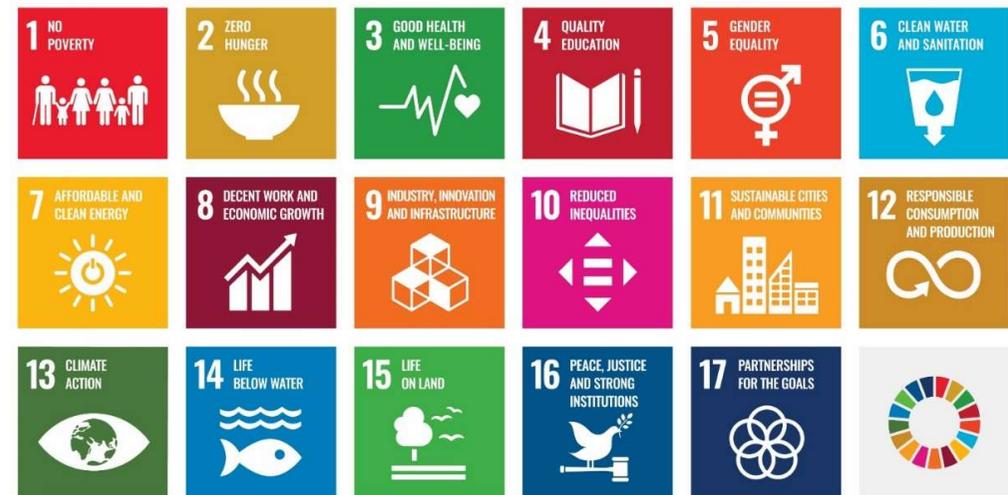
- klare Rollen
 - Antragsteller vertritt seine Projektinteressen
 - LUA vertritt öffentliche Naturschutzinteressen
 - ASV begutachtet
 - Behörde entscheidet
- wichtige Rollentrennung
 - zur Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben
 - können nicht von ein- und derselben Person bzw. Institution sachgerecht erfüllt werden
 - ohne in einen unauflösbaren Rollenkonflikt (Interessenkonflikt) zu geraten
 - sinnvolle Errungenschaft
 - für ausgeglichene Entscheidungsfindung auf den gegebenen rechtlichen Grundlagen



Foto: V. Gfrerer

Braucht die Natur eine Stimme?

- Nachhaltigkeit ist umfassend
 - Fokus liegt derzeit auf Klimaschutz, CO₂, Energie
 - Energieerzeugung unserem Wirtschaftssystem zugänglich
 - Schutz von Natur und Arten nicht
- Multiple Krise
 - umfassende Problematik
 - gegenseitige Bedingung
 - weiterhin vernachlässigt
- Lebensgrundlage des Menschen
 - Missverständnis: die Natur braucht uns nicht, aber wir brauchen die Natur
 - gemeinsames Ziel: Erhaltung einer lebenswerten Erde für unsere Kinder und Enkelkinder



Braucht die Natur eine Stimme?

- wissenschaftliche Erkenntnisse
 - Einsparung von THG notwendig
 - 1,5 – 4°C Erderwärmung (BMK)
 - Zwillingsskrise Klima & Biodiversität
 - Klimawandelanpassung
- begrenzte Fläche & Kreisläufe
 - Grenzen und gegenseitige Abhängigkeiten akzeptieren
 - Problem und Lösung zugleich
- ohne Klima- kein Artenschutz & ohne Arten- kein Klimaschutz
 - Artenvielfalt durch Klimaerhitzung bedroht
 - Artenvielfalt, intakte Ökosysteme sind wichtig für Klimaschutz & Klimawandelanpassung



Foto: G. Schaufler

Braucht die Natur eine Stimme?

- Artenvielfalt, intakte Ökosysteme & Böden
 - Ökosystemleistungen
 - Lebensraum & Gesundheitsvorsorge
 - Ernährung & Rohstoffversorgung
 - Bestäubung & Nahrungskette
 - Reinigung von Luft & Wasser (Trinkwasser)
 - Speicher für Wasser & Kohlenstoff (nur intakter Boden speichert langfristig CO₂)
 - Retention & Erosionsschutz
 - Klimawandelanpassung (intakte, diverse Ökosysteme sind widerstandsfähiger)
 - dämpfender Effekt bei Hitzewellen, Trockenperioden, Starkregenereignissen (Wiesen, Wälder, Flüsse, Auen, Moore kühlen & nehmen Wasser auf; versiegelter Boden erhitzt)



Braucht die Natur eine Stimme?

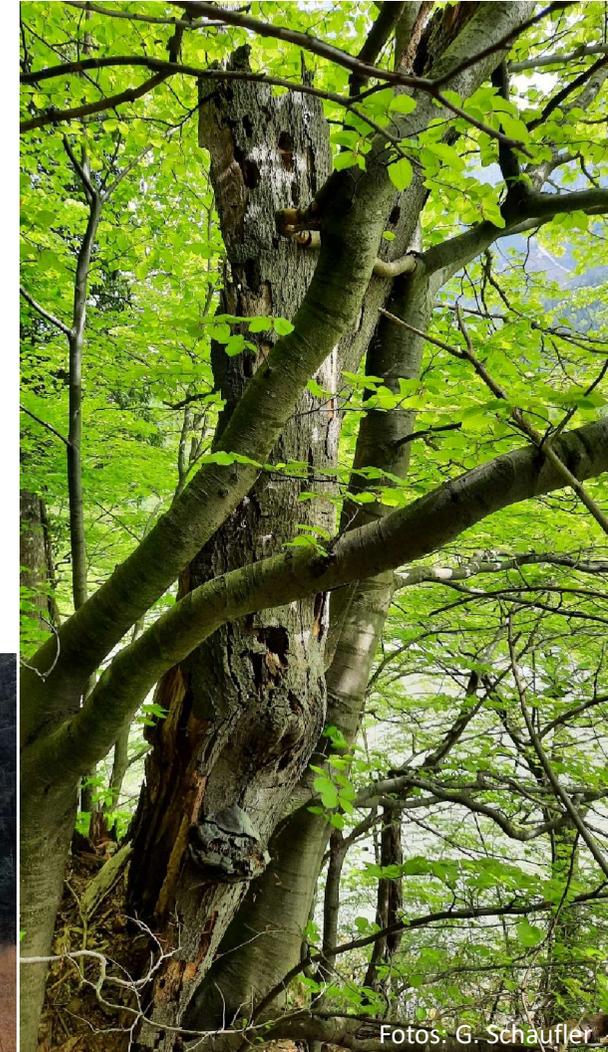
- 83% der Arten in mangelhaftem bis schlechtem Zustand (EEA 2020)
- 60% der Fischarten gefährdet (Scheikl et al. 2020)
- 75% weniger Insektenbiomasse in Deutschlands Naturschutzgebieten von 1989 bis 2016 (Hallmann et al. 2017)
- 50% der Tagfalterarten Österreichs gefährdet (Huemer 2016)
- 30% der Tagfalterarten des Salzburger Alpenvorlands ausgestorben oder vom Aussterben bedroht (Land Sbg 2021)
- 33-86% Bestandseinbrüche bei den Kulturlandschaftsvögeln Oberösterreichs von 1996 bis 2016 (Uhl 2017)
- 83% Rückgang des Grasfrosches in Salzburg von 1995 bis 2015 (Kyek et al. 2017)
- Arten brauchen Arten: z.B. Insektensterben bedingt Gefährdung weiterer Arten
 - 80% der wildlebenden Pflanzen von Bestäubung durch Insekten abhängig
 - 60% der Vögel auf Insekten als Nahrung angewiesen (Hallmann et al. 2017)



Fotos: G. Schaufler

Braucht die Natur eine Stimme?

- 79% der Lebensräume in mangelhaftem bis schlechtem Zustand (EEA 2020)
- nur mehr 17% der Flüsse können frei fließen (Scheikl et al. 2020)
- nur mehr 15% der Gewässer in sehr gutem Zustand (NGP 2021)
- 90% der ursprünglichen Moorflächen beschädigt oder zerstört (Großteil erst nach dem 2. Weltkrieg; Mooratlas 2023)
- nur mehr 3% der Waldflächen natürlich (WWF 2023)
- Arten brauchen Lebensräume & Lebensräume brauchen Arten
- der Mensch braucht die Natur als Lebensgrundlage



Fotos: G. Schaufler

Braucht die Natur eine Stimme?

- Nachhaltigkeit in Bezug auf Arten & Lebensräume schnell vergessen
 - Sichtweise auf einzelnes, eigenes Projekt
 - dadurch werden Auswirkungen relativiert
 - Selbstberuhigung
 - nur Randbereich, kleiner Teil, „noch so viel da“
 - Tiere werden es sich schon richten, ausweichen
 - „eh so viele“ Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen
 - Tiere umsiedeln und Lebensräume verpflanzen
 - Summen- und Wechselwirkung im jeweiligen Einzelfall vernachlässigt
 - viele verschiedene Interessen, die Fläche und Lebensräume in Anspruch nehmen, Fläche aber nicht vermehrbar
 - Summenwirkung vieler Eingriffe bringt irgendwann das gesamte System aus dem Gleichgewicht (Kipppunkte)



Foto: G. Schaufler

Braucht die Natur eine Stimme?

- wichtig für Balance im Verfahren – Verfahrensgleichheit
 - Natur als allgemeines Gut in ihrem Wert oft unterschätzt, kostenlose Nutzung bisher meist selbstverständlich (unvollständige Kosten/Nutzen-Betrachtung)
 - wahre Kosten der Nichtberücksichtigung langfristig höher
 - daher Gegengewicht und Ausgleich zu vielen anderen Interessen notwendig
 - durch wirksame Gesetze & Anwaltschaften mit effektiven Durchsetzungsrechten
 - zur Erweiterung von Entscheidungsgrundlagen & besseren Berücksichtigung ökologischer Notwendigkeiten
 - Projektverbesserungen, Standards, Auflagen, Kompensationsmaßnahmen, Alternativen, aber auch Akzeptanz von bestimmten Tabus
 - für langfristige Erhaltung der menschlichen Lebensgrundlage





Danke!

Foto: G. Schafler

Quellen

BMLRT (Hrsg.) 2022: Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021. <https://info.bml.gv.at/dam/jcr:6937b0ba-fbf4-42ef-8cca-f6ed39cabd7b/NGP%202021%20Textband%20mit%20Zahl.pdf> (abgerufen am 05.03.2024).

BMK (Hrsg.): Endbericht ÖKS 5, Klimaszenarien für Österreich, Daten – Methoden – Klimaanalyse. https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/anpassungsstrategie/publikationen/oeks15.html (abgerufen am 05.03.2024).

EEA 2020: State of nature in the EU. Results from reporting under the nature directives 2013–2018, Technical report No 10/2020, European Environment Agency, Copenhagen. <https://www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu-2020> (abgerufen am 05.03.2024).

Global 2000, 2023: Mooratlas. Daten und Fakten zu nassen Klimaschützern. Österreichische Ausgabe 2023. https://naturschutzbund.at/files/projekte_aktionen/ramsar_konvention/Mooratlas2023_Oesterreich_Web_20230123_final.pdf (abgerufen am 05.03.2024).

Hallmann C.A., Sorg M., Jongejans E., Siepel H., Hofland N., Schwan H., Stenmans W., Müller A., Sumser H., Hörrn T., Goulson D. und De Kroon H. 2017: More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas. PLoS ONE 12 (10): e0185809. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0185809>

Hofer K., 1997: Eine institutionalisierte Stimme der Natur? Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft im Spannungsfeld zwischen Naturschutz, wirtschaftlichen Interessen und politischen Konflikten. In Herbert Dachs & Roland Floimair (Hrsg.): Salzburger Jahrbuch für Politik 1997, Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie „Sonderpublikationen“, Nr. 135, Residenz Verlag, Salzburg, S. 50-67.

Huemer P. 2016: Ausgeflattert – Der stille Tod der österreichischen Schmetterlinge, Weckruf für den Schutz der Biodiversität in Österreich. Blühendes Österreich und Global 2000 (Hrsg.), Wien. https://www.global2000.at/sites/global/files/Schmetterlingsreport_0.PDF (abgerufen am 05.03.2024).

Kyek M., Kaufmann P.H. und Lindner R. 2017: Differing long term trends for two common amphibian species (*Bufo bufo* and *Rana temporaria*) in alpine landscapes of Salzburg, Austria. PLoS ONE 12 (11): e0187148. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0187148>

Land Salzburg, Abteilung 5 – Natur und Umweltschutz, Gewerbe 2021. Unsere Schmetterlinge. Artenvielfalt ist Lebensqualität. https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser/_Documents/Publikationen%20Natur/Brosch%C3%BCre%20Schmetterlinge.pdf (abgerufen am 05.03.2024).

Quellen

Scheikl, S., Seliger, C., Grüner, B., & Muhar, S. 2020: Ausweisung wertvoller Gewässerstrecken in Österreich und deren Schutzstatus. <https://www.wwf.at/wp-content/uploads/2021/07/BOKU-STUDIE-Ausweisung-wertvoller-Gewa%CC%88sserstrecken-in-O%CC%88sterreich-und-deren-Schutzstatus.pdf> (abgerufen am 05.03.2024).

Schulev-Steindl E., Romirer C., 2020: Interessenabwägung im Naturschutzrecht. RdU 2020/98.

Uhl H. 2017: Kulturlandschaftsvögel in Oberösterreich – Bestandstrends 1996 bis 2016. Vogelkdl. Nachr. OÖ., Naturschutz aktuell 2017, 25: 3–17
https://www.zobodat.at/pdf/VNO_025_0003-0017.pdf (abgerufen am 05.03.2024).

Umweltanwaltschaften Österreichs: <https://umweltanwaltschaft.gv.at/de/wir-ueber-uns> (abgerufen am 05.03.2024).

VfGH 01.12.2000, G88/00 https://www.ris.bka.gv.at/VfghEntscheidung.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_09998799_00G00088_00&IncludeSelf=True (abgerufen am 05.03.2024).

Wagner E. M., Bergthaler W., Krömer M., Grabmair L. 2022: Eigenrechtsfähigkeit der Natur. Jan Sramek Verlag, Wien.

Weber K., 2007: Die Umweltanwälte und Umweltanwaltschaften der österreichischen Bundesländer: Eine rechtliche und umweltpolitische Bilanz. In Herbert Dachs & Roland Floimair (Hrsg.): Salzburger Jahrbuch für Politik 2007, Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie „Sonderpublikationen“, Nr. 180, Residenz Verlag, Salzburg, S. 102-120.

WWF Österreich, 2023: Weg vom Forst – hin zum Wald. Österreich braucht naturnahe Wälder. <https://www.wwf.at/das-schuetzen-wir/wald/wald-in-oesterreich/> (abgerufen am 05.03.2024).